

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**„Klima und Lebensqualität in unseren Veedeln verbessern – Offensive für Dach- und Fassadenbegrünung,“**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.06.2018
Finanzausschuss	02.07.2018
Rat	05.07.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt im Rahmen der städtischen Anpassung an den Klimawandel die neue freiwillige Maßnahme „Kölner Strategie GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“. Der Aufwand beläuft sich auf insg. 3.854.500 Euro und wird zunächst für 5 Jahre (2018 bis 2022), jährlich mit 770.900 Euro, zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden bereits im HJ 2018 Transferaufwendungen in Höhe von 600.000 Euro im Teilergebnisplan 1401, Umweltordnung, -vorsorge, in der Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, bereitgestellt. Ebenso sind im Stellenplan zwei Stellen, 1 x E10 (66.900 Euro), 1 x E 11 (78.400 Euro) aufgenommen worden. Die Sachaufwendungen für diese beiden Stellen sind im HJ 2018 i.H.v. 25.600 Euro beim Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt budgetneutral zur Verfügung zu stellen.

Die für die Maßnahme erforderlichen Aufwendungen sind für die HJ 2019 bis 2022 beim Haushaltsplanentwurf für das HJ 2019 ff. im Teilergebnisplan 1401, Umweltordnung, -vorsorge, jährlich, wie folgt zu veranschlagen:

145.300 Euro Teilplanzeile 11, Personalaufwendungen  
600.000 Euro Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen  
25.600 Euro Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen

Der Rat beauftragt die Umweltverwaltung, nach drei Jahren über den Erfolg des Programms im Rahmen einer Mitteilung zu berichten.

### Alternative:

Der Rat lehnt die Förderung der „Kölner Strategie GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“ ab. Dabei verzichtet die Stadt Köln auf die Möglichkeit der Anpassung an den Klimawandel im Gebäudebestand und damit der Minderung sommerlicher Hitzeereignisse und der Prävention von Starkregenereignissen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>HJ 2018 = 770.900</u>
		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

<b>Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	<u>2019 bis 2022 p.a.</u>
a) Personalaufwendungen		<u>145.300 €</u>
b) Sachaufwendungen etc.		<u>625.600 €</u>
c) bilanzielle Abschreibungen		_____€

<b>Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	
a) Erträge		_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____€

<b>Einsparungen:</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	
a) Personalaufwendungen		_____€
b) Sachaufwendungen etc.		_____€
Beginn, Dauer		_____

**Begründung****Strategiepapier grüne Dächer, Fassaden und Höfe****1. Zielsetzung:**

Die Anpassung an den Klimawandel ist mit dem Projekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ erfolgreich initiiert worden. Die Projektergebnisse sind in Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimawandelangepasste Stadtentwicklung eingeflossen. Die Umweltverwaltung beabsichtigt, die Ergebnisse zu aktualisieren und in einen größeren räumlichen Kontext zu stellen. Geplant ist eine Minderung der Hitzeentwicklung in dicht bebauten, hoch versiegelten Gebieten. Durch die Steigerung der Verdunstungskühlung und dem gleichzeitigen Rückhalt von Niederschlagswasser vor Ort wird zudem Starkregenvorsorge betrieben.

Geplant ist, in diesem Sommer eine Förderung für die Bestandsgebäude zur Dach,- Fassaden,- und Hinterhofbegrünung aufzubauen und durch die finanzielle Unterstützung der Kölner Bürgerinnen und Bürger die Basis zu bilden, mehr Grün in der Stadt zu schaffen.

**2. Ratsbeschluss „Klima und Lebensqualität in unseren Veedeln verbessern – Offensive für Dach- und Fassadenbegrünung“**

Am 14.11.2017 hat der Rat der Stadt Köln die Verwaltung beauftragt, bis Anfang 2018 ein Konzept zur Begrünung von Fassaden und Dächern (bei Neubauten und geeigneten Bestandsgebäuden) und zur Entsiegelung vorhandener dauerhaft nicht genutzter Flächen vorzulegen. Das Konzept soll Bestandteil eines bis Anfang 2018 zu entwickelnden städtischen Entsiegelungs- und Begrünungsprogramms sein.

Zielsetzung ist es, auf Basis der Mitteilung der Verwaltung 1081/2017 (Bezug Mitteilung AN/3366/2016) „Anpassung an den Klimawandel – geeignete Maßnahmen“ für eine zeitnahe und

umfassende Dach- und Fassadenbegrünung der Gebäude in Köln sowie zur Förderung der Entsiegelung im Bestand systematisch umzusetzen.

Inhalt des Konzeptes ist:

Zur Entwicklung einer tragfähigen und wirkungsvollen Strategie zur Dach- und Fassadenbegrünung sollen StEB, GAG, weitere Wohnungsbaugenossenschaften sowie mit Blick auf gewerblich genutzte Gebäude die IHK und HWK eingebunden werden.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen:

- a) Über bereits bestehende Möglichkeiten, wie direkte Zuschüsse für Begrünungsmaßnahmen und reduzierte Niederschlagswassergebühren, sollen Bauherren und Hausbesitzer genauso umfassend informiert und beraten werden, wie über den Einsatz regenerativer Energien.
- b) Eine aktive Stadtentwicklung soll Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelungsmaßnahmen forcieren, z.B. durch Festsetzungen in der Bauleitplanung oder auch als ortsnahe ökologische Ausgleichsmaßnahmen.
- c) Beim Neubau und der Sanierung städtischer Gebäude sowie bei Gebäuden der stadteigenen und stadtnahen Betriebe sollen die Stadt Köln und die stadteigenen und –nahen Betriebe eine Vorbildfunktion wahrnehmen.
- d) Gleichzeitig sind alle Möglichkeiten darzustellen, wie mit Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und geeigneten Beteiligungsformaten die Aufmerksamkeit für die Themen "Dachbegrünung" und „Fassadenbegrünung“ sowie „Entsiegelung“ auch im Verbund mit dem Einsatz regenerativer Energien erreicht werden kann. Die Möglichkeiten sind über geeignete Kommunikationskanäle zu bewerben.
- e) Hauseigentümer sollen mittels Öffentlichkeitsarbeit aktiv auf die Klimaauswirkung durch den zunehmenden Trend der Versiegelung und Einschotterung von Vorgärten angesprochen werden. Des Weiteren werden geeignete Maßnahmen getroffen, Niederschlagswassergebühren für bereits versiegelte, aber nicht gemeldete Flächen zu erheben.

Kurze inhaltliche Auseinandersetzung zu den Punkten a) bis e) im Hinblick auf die Konzeptentwicklung:

zu a) Die Kölner Strategie „Grüne Dächer, Fassaden und Höfe“ entsteht vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel mit den beiden Schwerpunkten Hitzeentwicklung und Starkregenerprävention. Die Konzeption erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, damit die Beratung der Hausbesitzer zur Reduzierung der Niederschlagsgebühren gewährleistet ist. Der Einsatz regenerativer Energien ist kein Thema der Kölner Gründachstrategie. Das Themenfeld des Klimaschutzes und der Umsetzung der Maßnahmen zum Kölner Klimaschutzkonzept erfolgt federführend durch die Koordinierungsstelle V/7, siehe (Richtlinie des Förderprogramms „Altbausanierung und Energieeffizienz - klimafreundliches Wohnen" 3520/2017). Eine Verschmelzung von Klimawandelanpassung und Klimaschutz ist nicht geplant.

zu b) Zur Optimierung der Festsetzungen in der Bauleitplanung haben Gespräche mit dem Stadtplanungsamt (61) stattgefunden. Derzeit besteht die gängige Praxis, in Bebauungsplänen mit Flachdächern extensive Sedumgesellschaften mit einer Schichtdicke von etwa 8 bis maximal 15 cm festzusetzen. Vor dem Hintergrund, eine effektive Hitze- und Starkregenvorsorge in Bebauungsplan-Gebieten zu gewährleisten und den Erfordernissen der Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden, sollte die bisherige Praxis überdacht werden. Ein unbewässertes, extensiv begrüntes Dach hat kaum Wasseraufnahmevermögen und kann eine klimatische Ausgleichsfunktion nicht erfüllen.

Um eine entsprechende Verdunstungskühlung zu schaffen, sind andere Formen der Dach- und Fassadenbegrünung in der Planung zu berücksichtigen. Zu solchen Formen werden derzeit bei 61 Festsetzungsmöglichkeiten geprüft.

zu c) Die Kölner Strategie „Grüne Dächer, Fassaden und Höfe“ bedient die Zielgruppe private Hausbesitzer. Hier werden Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen im Gebäudebestand (bzw. bei Einzelbauvorhaben nach § 34 BauGB gefördert.

Dennoch sind städtische Gebäude vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel und die möglichen Begrünungsmaßnahmen wichtige Eckpunkte außerhalb der geplanten Begrünungskampagne. Hierzu haben Gespräche mit der Gebäudewirtschaft ergeben, dass es aus technischer Sicht keine Einwände gibt, Dachbegrünungen bei der Umsetzung von Neubaumaßnahmen der Gebäudewirtschaft auf geeigneten Flächen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der statischen Gegebenheiten der Dächer im Bestand wird eine Begrünung bei Sanierungen geprüft. Fassadenbegrünungen können im Einzelfall - entwurfsabhängig - geprüft werden.

zu d) und e) Gemeinsam mit den StEB ist eine umfassende Öffentlichkeitskampagne geplant, um das Förderprogramm zu bewerben und für das Thema Anpassung an den Klimawandel zu sensibilisieren. Geplant ist, begleitend zu der Erstellung der Förderrichtlinie einen Leitfaden zu erstellen, der Hauseigentümern, Bauwilligen und Landschaftsarchitekten aufzeigt, welche „grünen und blauen“ Minderungsmaßnahmen sie an ihrem Gebäude durchführen können und ihnen Impulse zum Handeln gibt.

Aufbauend auf den Leitfaden werden gemeinsam mit den StEB die Entsiegelung von Höfen und die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort beworben.

Das Thema Klimaschutz mit der Nutzung regenerativer Energien fließt nicht in die Kampagne ein.

### **3. Kölner Strategie GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe**

#### **3.1 Ziele der Förderung, Förderrichtlinie**

Durch eine Umfrage beim Deutschen Städtetag zu Beginn des Jahres 2018 konnten in die Konzeption der Kölner Strategie Erfahrungswerte aus anderen Städten einfließen. Die Stadt Köln unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah private Haus- und Hofflächen sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“ nach Maßgabe der Förderrichtlinie Zuwendungen.

Mit der Förderung von Dach-, Fassaden und Innenhofbegrünungen soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung wird verringert, die Staubbindung verbessert und die Verdunstungskühlung wird erhöht. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in entsiegelten, begrünten Höfen wird ein Beitrag zum Rückhalt von Niederschlagswasser vor Ort, eine Steigerung der Verdunstungskühlung und die Schadensminderung von Starkregenereignissen geleistet.

#### **3.2 Fördergebiete**

Ziel ist die Abmilderung von sommerlichen Hitzeereignissen. Besonders klimatisch belastete Wohngebiete gemäß der Planungshinweiskarte Hitze (rote und orange Gebiete), die zudem eine hohe bauliche Dichte aufweisen, wurden ausgewählt. Da die Starkregengefahrenkarte zu kleinräumig ist, sollte sie nicht Grundlage der Förderungsvoraussetzung sein.

In den Belastungsgebieten kann durch die Entsiegelung und Begrünung nicht genutzter Hinterhöfe und der Begrünung von Fassaden und Dächern nicht nur Niederschlagswasser bei sommerlichen Hitzeereignissen zur Verdunstungskühlung genutzt werden, sondern auch zusätzliche Umfeldverbesserungen und Gebäudeoptimierungen geschaffen werden.

Die Fördergebiete sind in der Anlage 1 der Richtlinie als Plan angefügt.

#### **3.3 Eckpunkte Förderrichtlinie**

In die Kölner Förderrichtlinie gehen die Ergebnisse der Umfrage des Deutschen Städtetages zu Erfahrungen in anderen Kommunen ein.

- Die Förderung beinhaltet Dach-, Fassaden-, und Hinterhofbegrünung
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen
- Antragsteller sind private Eigentümer, kleine Gewerbebetriebe, Vereine
- Schwerpunkt in stadtklimatischen Belastungsgebieten zur Hitze und Starkregenprävention
- 50% der förderfähigen Kosten werden gezahlt, 40€/ m<sup>2</sup> mit einer Höchstgrenze von 20.000€/ Grundstück

- Soziale Komponente (Mietergärten, Vereine als Antragsteller,...)
- Abflussbeiwert bei der Dachbegrünung zentral für Niederschlagsrückhalt, Abflussbeiwert max. 0,3, Schichtdicke mind. 10cm
- Reduzierung Niederschlagsgebühr
- keine Asbest-/PVC-haltigen Dächer, keine Auflagen aus Bauleitplanungen

### 3.4 Informationskonzept / Öffentlichkeitskampagne / Leitfaden

Die Umfrage beim Deutschen Städtetag zu Erfahrungen anderer Städte mit Begrünungsprogrammen hat deutlich gemacht, dass eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zentral für das Gelingen der Strategie ist. Es sollen Anreize für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Hier ist geplant, einen Wettbewerb „Mein schönster Hinterhof“ auszuloben, bzw. einen Workshop als „Tag des Grüns“ zu veranstalten. Begleitend zur Antragstellung findet eine Vor-Ort Bürger-Beratung statt.

Eine Checkliste oder auch ein Förder-Lotse soll die Antragstellung erleichtern. Zudem dürfen die Hürden für die Antragstellung für die Bürgerinnen und Bürger nicht zu hoch sein und die Informationsmaterialien sollten in verständlicher Sprache formuliert sein.

Ein Leitfaden wird gemeinsam mit den StEB bis zum Sommer erstellt, um Hausbesitzer für die Kampagne zu sensibilisieren und um mögliche Maßnahmen zum Rückhalt von Niederschlagswasser und zur Steigerung der Verdunstungskühlung am eigenen Haus aufzuzeigen.

Weitere Inhalte der Kampagne sind: Pressemitteilung, Mega-/ citylights, Internetauftritt, Roll ups...

Geplant ist die Anwerbung von Multiplikatoren als Unterstützer, wie Bürgervereine und Bezirksämter. Möglich wäre auch ein „Werbeschreiben“ an die Hausbesitzer über den Grundsteuerbescheid

### 3.5 Personelle und finanzielle Aspekte

Eine Stelle (Ingenieur/in Garten- und Landschaftsbau EG 10 TVöD) wird derzeit besetzt. Die Stellenbesetzung ist eine wichtige Voraussetzung für die Begrünungskampagne. Die bzw. der Stelleninhaber/in wird Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Pflanzenwahl beraten und die Bauausführung vor Ort überprüfen. Zur administrativen Abwicklung der gewährten Förderungen ist eine Stelle (EG 11 TVöD) eingerichtet. Die Personalkosten in Höhe von 145.300 Euro für die Jahre 2019 bis 2022 werden im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 ff. berücksichtigt.

Der Transferaufwand für die Maßnahme beläuft sich in den Jahren 2018 bis 2022 auf insg. 3 Mio. Euro. Zur Finanzierung der Maßnahme wurden bereits im HJ 2018 Mittel in Höhe von 600.000 Euro im Teilergebnisplan 1401, Umweltordnung, - vorsorge, in der Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, bereitgestellt. Die Transferaufwendungen für die Jahre 2019 bis 2022 werden beim Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 ff. berücksichtigt. Weiterhin sind die Sachkosten für die zwei neuen Arbeitsplätze i.H.v. 25.600 Euro p.a. für die Jahre 2019 bis 2022 beim Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 ff. im Teilergebnisplan 1401, Umweltordnung, - vorsorge, Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen, zu veranschlagen.

Nach drei Jahren erstellt die Umweltverwaltung einen Erfahrungsbericht über den Erfolg des Programms. Dabei werden auch die personellen und inhaltlichen Ausrichtungen überprüft.

2022 wird die Umweltverwaltung über den Erfolg der Maßnahme erneut berichten. Bei einer erfolgreichen Umsetzung ist beabsichtigt, die Maßnahme über das Jahr 2022 hinaus weiterzuführen. In diesem Fall wird die Umweltverwaltung im Frühjahr 2022 eine neue Beschlussvorlage einreichen.

### 3.6 „Förderrichtlinie GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“

#### Richtlinie der Stadt Köln zur Dach- und Fassadenbegrünung, sowie zur Entsiegelung von Höfen

##### „GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“

Die Stadt Köln unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah private Haus- und Hofflächen sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und damit stadtklimatisch aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“ nach Maßgabe dieser Richt-

linie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

### **Zielsetzung**

Die Anpassung an den Klimawandel ist mit dem Projekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ erfolgreich eingeleitet worden. Die Projektergebnisse sind in Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimawandelangepasste Stadtentwicklung eingeflossen.

Mit der individuellen Förderung von Dach-, Fassaden und Innenhofbegrünungen soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung erhöht werden.

Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in begrünten Höfen wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen bzw. zur Grundwasserneubildung geleistet.

Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume wird das Wohnumfeld attraktiver, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wird gestärkt und ein sozialer (interkultureller und generationsübergreifender) Austausch zwischen den Nutzerinnen und Nutzern wird gefördert.

Die Begrünungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie werden prioritär in den Stadtquartieren gefördert, die nach der Planungshinweiskarte Hitze besonders von starker Überwärmung betroffen sind und eine hohe bauliche Dichte aufweisen.

Private Hauseigentümer sollen ebenso wie kleine Unternehmen durch diese Förderrichtlinie ermutigt werden, mit Begrünungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität in ihrem Wohnumfeld zu steigern und das Kleinklima zu verbessern. Auch Organisationen und Initiativen mit gemeinnützigem Charakter können Förderanträge stellen, sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt.

## 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern, Gebäudewänden und Innenhöfen, sowie die Entsigelung von Freiflächen auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Geltungsbereich des Plans in Anlage 1. Der v.g. Plan ist Bestandteil dieser Richtlinie. Die Stadt Köln behält sich vor, -im Einzelfall- eine Förderung über die in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebiete hinaus zu bewilligen.

1.2. Folgende Arbeiten werden gefördert:

**bei Dachbegrünungen** (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°)

- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzen

**bei Fassadenbegrünungen**

- vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, aber nicht die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen,
- Pflanzen und Pflanzmaß-

nahmen

**bei Innenhofbegrünungen**

- vorbereitende Maßnahmen wie der genehmigungsfreie Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden,
- das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen, Mauern und Zäunen einschließlich Rankhilfen,
- das Schaffen oder Verbessern von Zugängen,
- das Anlegen von Hochbeeten mit einer Mindestgröße von 0,8 m Länge, 0,4 m Breite und 0,3 m Höhe

1.3. Nebenkosten für Planung, Bauleitung und Prüfung für eine erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung durch eine anerkannte Fachkraft werden gefördert, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten. Für die fachliche Beratung und Betreuung werden nur bis max.

10 % der Gesamtkosten als förderfähig anerkannt

1.4. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Zu näheren

Bestimmungen siehe 4.3..

1.5. Nicht förderfähig sind aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen und ähnliches. Reine Instandsetzungen, Veränderungen an Ver- und Versorgungsleitungen sowie gärtnerische Erneuerungen sind ebenfalls nicht förderfähig.

1.6. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

## 2. Voraussetzungen für eine Förderung

2.1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

2.2. Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Darüber hinaus werden Begrünungen an bzw. im Umfeld bestehender Gewerbegebäude kleiner Unternehmen gefördert. Dies umfasst Unterneh-

men, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR aufweisen.

- 2.3. Bei Planung und Umsetzung der Begrünnungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünnungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- 2.4. Eine Zusammenlegung mehrerer Innenhofbereiche kann sinnvoll sein. Die Herstellung eines Zugangs für die Öffentlichkeit ist nicht Bedingung für die Förderung, kann jedoch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Bei Begrünnungen in Höfen über 250 m<sup>2</sup> ist ein mindestens klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 2.5. Dachbegrünnungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die Sub-

stratschicht muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und der Abflussbeiwert C<sub>s</sub> darf höchstens 0,3 betragen.

- 2.6. Werden bei den Maßnahmen Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein, alternativ FSC-Zertifikat.
- 2.7. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
- 2.8. Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- 2.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Köln über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 3.1. die Begrünnungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus der städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Begrünnung möglich, wenn das Mindestalter des begrüntes Gebäudes / der begrüntes Fläche 10 Jahre beträgt.
- 3.2. bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,
- 3.3. notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- 3.4. die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- 3.5. andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung),
- 3.6. bereits vor Bewilligung durch die Stadt Köln mit der Maßnahme begonnen

### 3. Förderungsausschluss



wird (Ausnahme gemäß Ziffer 5.6),

- 3.7. die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 500 € liegen (Bagatellgrenze).

#### **4. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung**

- 4.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Köln zulässt, bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.
- 4.2. Förderfähig sind die Maßnahmen nach 1.2.. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40,00 € je Quadratmeter gestalteter Dach-, Boden-, bzw. Wandfläche. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.
- 4.3. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten mit 50% förderfähig. In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden hingegen nicht gefördert. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist eben-

falls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht.

- 4.4. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller pro Jahr beträgt grundsätzlich 20.000 €. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2). Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung zum Beispiel der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Dachfläche, liegt beim Zuwendungsempfänger.
- 4.5. Die Stadt Köln behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.

#### **5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren**

- 5.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemein-

schaften sowie Erbbauberechtigte. Auch Interessengruppen wie Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime usw. können Anträge stellen sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt. Der gemeinnützige Charakter der Organisation sowie ein bürgerschaftliches Engagement müssen klar erkennbar sein.

- 5.2. Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statische Nachweise, Aufbruchgenehmigungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Altlastenprüfung usw.) verfügt (Eigenerklärung). Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückge-

fordert werden (Punkt 6).  
Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

5.3. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt (siehe Punkt 9) einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- eine detaillierte Kostenaufstellung
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über die Berechtigung die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen

5.4. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.

5.5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

5.6. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

5.7. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Köln einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung über die Kosten, die geleisteten Arbeiten und eine Fotodo-

kumentation des Ausgangs- und Endzustandes beizufügen. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Bei einem Verstoß greift Punkt 6. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiter der Stadt Köln bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter), wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

5.8. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

## **6. Rückzahlung und Verzinsung**

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Köln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zu-

wendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

## **7. Haftungsausschluss**

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2018 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.08.2018 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Köln beschlossen werden.

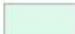
## **9. Zuständige Stelle / Ansprechpartner**

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.  
Ansprechpartnerin bei der Stadt Köln ist Frau Wieczorrek  
Tel. (0221) 221-25337.

# Geltungsbereich der Richtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünung, sowie zur Entsiegelung von Höfen Anlage 1



 Geltungsbereich der Richtlinie